

Fakultät für Geschichtswissenschaft

Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Geschichte (MA-Phase) zur Gemeinsamen Prüfungsordnung (GemPO) 2012

Zu § 1 GemPO: Ziele des Studiums

Das Studium der Geschichtswissenschaft im Rahmen des gestuften Bachelor-/Master-Studiengangs soll den Studierenden fachwissenschaftliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermitteln, sie zu wissenschaftlicher Reflexion befähigen und ihnen dabei wissenschaftliche und tätigkeitsbezogene Qualifikationen vermitteln.

Durch das Studium der Geschichtswissenschaft sollen die Studierenden die Fähigkeit zu historischer Erkenntnis, zum historischen Urteil und zur historischen Darstellung erwerben und durch wissenschaftliche Rekonstruktion und Deutung der Vergangenheit die historische Dimension der Gegenwart erschließen.

Dazu gehören umfassende Kenntnisse epochenübergreifender und epochenspezifischer Entwicklungen und historischer Wandlungsprozesse sowie Kenntnisse der Geschichte der Geschichtswissenschaft und der Historiographie.

Ferner sollen die Studierenden die Fähigkeit erwerben, geschichtsdidaktische Problemstellungen zu bearbeiten und zu beurteilen, die sie auf die spätere geschichtsvermittelnde Praxis in einer Vielzahl von Berufen vorbereiten.

Zu § 4 (2) GemPO: Obligatorisches Beratungsgespräch

Vor der Aufnahme des M.A.-Studiums hat die oder der Studierende ein obligatorisches Beratungsgespräch zu absolvieren, über das eine Bescheinigung ausgestellt wird.

Zu § 4 (3) GemPO: Fremdsprachenkenntnisse

1. Fremdsprachen sind Voraussetzung für das Geschichtsstudium. Für den B.A./M.A.-Studiengang ist die Kenntnis von drei Fremdsprachen entsprechend den gewählten Schwerpunkten erforderlich. Mindestens zwei Sprachkenntnisnachweise müssen im BA-Studium erbracht worden sein; eine der beiden Sprachen muss Englisch sein.
2. Sofern nicht schon im B.A.-Studium geschehen, sind im M.A.-Studium Grundkenntnisse in einer dritten Fremdsprache nachzuweisen. Dieser Nachweis kann durch qualifizierte Kenntnisse in Statistik („großer Statistikschein“) substituiert werden. Wird die M.A.-Arbeit in Alter Geschichte, Mittelalterlicher Geschichte oder Frühe Neuzeit geschrieben, müssen Lateinkenntnisse in der M.A.-Phase nachgewiesen werden, sofern sie nicht im B.A.-Studium nachgewiesen wurden.
3. Die geforderten Sprachkompetenzen können wie folgt nachgewiesen werden:
 - in den Modulen des M.A.-Studiums im Fach Geschichte
 - durch den Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen Sprachmoduls mit mindestens 5 CP im Optionalbereich in der fraglichen Fremdsprache
 - durch erfolgreiche Teilnahme am Schulunterricht in der nachzuweisenden Fremdsprache über einen Zeitraum von mindestens 2 ½ Jahren
 - im Fall von Latein, Altgriechisch und Althebräisch durch den jeweils relevanten amtlichen Nachweis des Latinums, Graecums oder Hebraicums
 - durch ein mindestens dreisemestriges erfolgreich betriebenes universitäres Sprachstudium

Der dritte Sprachkenntnisnachweis bzw. der Nachweis qualifizierter Kenntnisse in Statistik muss bei der Anmeldung zur M.A.-Prüfung vorgelegt werden.

Zu § 5 (4) Studiumumfang

Das Masterstudium im Fach Geschichte umfasst im 2-Fach-Master 45 CPs, die sich auf vier Module

verteilen (vgl. den Studienplan Master-Studium für das 2-Fach-Modell im Anhang). Es sind zwei Studienschwerpunkte in zwei unterschiedlichen Epochen bzw. Teilepochen der Neuzeit zu setzen (Schwerpunkt A und Schwerpunkt B).

Im 1-Fach-Master sind 61 bzw. 63 CPs im Fach zu erwerben und fünf Module zu absolvieren; im Ergänzungsbereich sind durch erfolgreichen Abschluss der hierfür erforderlichen Anzahl von Modulen aus den Studiengebieten anderer, affiner Fächer 29 bzw. 27 CPs zu erwerben (vgl. den Studienplan Master-Studium für das 1-Fach-Modell im Anhang). Es sind drei Studienschwerpunkte zu setzen (Schwerpunkt A, B und C).

Zu § 7 (3) GemPO: Ergänzungsbereich

Für Studierende, die im 1-Fach-Modell das Fach Geschichte studieren und im Ergänzungsbereich Module aus Studiengebieten anderer, affiner Fächer studieren, gelten folgende Regelungen:

Bei der Auswahl und Zusammensetzung der Module sind zunächst die Regelungen der Fächer für die Studien im Ergänzungsbereich zu beachten. Leitendes Prinzip bei der Auswahl und Zusammensetzung der Module im Ergänzungsbereich soll ein sinnvoller Bezug zu den im Fach Geschichte gesetzten Studienschwerpunkten sein. Die Studierenden werden von den Fachbeauftragten betreut.

Im Ergänzungsbereich muss die zur Erreichung von mindestens 27 Kreditpunkten erforderliche Anzahl von Modulen absolviert werden. Eines dieser Module ist – nach Wahl der Studierenden – prüfungsrelevant. In diesem Modul müssen mindestens 10 Kreditpunkte erbracht worden sein.

Zu § 8 GemPO: Modularisierung des Lehrangebots

(1) Die Module des Masterstudiums im Fach Geschichte sind jeweils in einem Semester zu absolvieren. Im 2-Fach-Master sind 4, im 1-Fach-Master 5 Fachmodule gemäß der Aufstellung im Anhang zu studieren. Die Lernziele der einzelnen Module und die sich daraus ergebenden Anwesenheitspflichten sind dem aktuellen Modulhandbuch zu entnehmen.

(2) Jedes zu benotende Modul wird mit einer Gesamtnote bewertet, die sich aus dem gewichteten Mittel der Summe der benoteten Leistungen in den Einzelveranstaltungen ergibt.

(3) Im Fach Geschichte geht im 2-Fach-Master das Modul X, im 1-Fach-Master das Modul X sowie ein Modul aus dem Ergänzungsbereich mit mindestens 10 CP nach Wahl der Studierenden in die Fachnote des Master Geschichte ein (vgl. § 25 GemPO). Die Studierenden müssen im 2-Fach-Master 45 CP erbringen; im 1-Fach-Master sind 61 bzw. 63 CP in Geschichte zu erbringen sowie 29 bzw. 27 CP im Ergänzungsbereich.

Zu § 9 (2) GemPO: Kreditpunkte

Die Anforderungen in den Lehrveranstaltungen der Module müssen i. d. R. bis zum Ende der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters erfüllt werden. Eine Kompensationsregel im Sinne von § 9 (2) GemPO ist nicht vorgesehen.

Zu § 11 (4) und 12 (1) und (5) GemPO:

Die Kommission für Studium und Lehre der Fakultät für Geschichtswissenschaft (§ 8 (2) FakO) ist zuständiger Fakultätsausschuss im Sinne der GemPO. Die studentischen Mitglieder der Kommission wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

Zu § 16 (1) und § 17 GemPO: Prüfungsformen

Die Abschlussprüfung im Fach Geschichte im 2-Fach-Master wird in Form einer mündlichen Prüfung durchgeführt; im 1-Fach-Master besteht die Abschlussprüfung aus zwei mündlichen Prüfungen. Zum Abschluss des M.A.- Studiums gehört weiter die Anfertigung einer schriftlichen Hausarbeit nach § 27 (2). Der Ersatz einer Prüfung durch ein weiteres prüfungsrelevantes Modul ist nicht möglich.

Zu GemPO § 17.2 Mündliche Prüfungen

Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin oder einem Prüfer sowie einem Beisitzer oder einer Beisitzerin als Einzelprüfungen abgelegt. Möglich sind darüber hinaus Kollegialprüfungen mit zwei

Prüferinnen oder Prüfern (s.a. § 17 Abs. 2 GPO).

Zu § 25 Masterprüfung (M.A.-Prüfung)

1. Wird im **2-Fach-Modell Geschichte** die M.A.-Arbeit im Fach Geschichte geschrieben, muss die M.A.-Arbeit im aus der Epoche des Schwerpunkts A angefertigt werden. Die mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer liegt ebenfalls im Schwerpunkt A. In die Prüfungsleistung wird das Modul X aus dem Schwerpunkt B als Prüfungsrelevantes Modul einbezogen.

Wird die M.A.-Arbeit in dem anderen Fach angefertigt, findet die mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer im Schwerpunkt A statt; in die Prüfungsleistung wird das Modul X aus dem Schwerpunkt B als Prüfungsrelevantes Modul einbezogen.

Im **1-Fach-Modell Geschichte** wird die M.A.-Arbeit im Schwerpunkt A geschrieben; eine mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer liegt ebenfalls im Schwerpunkt A. Die zweite mündliche Prüfung von 30 Minuten liegt im Schwerpunkt B. In die Prüfungsleistung wird das Modul X aus dem Schwerpunkt B als Prüfungsrelevantes Modul einbezogen, ferner ein Prüfungsrelevantes Modul aus dem Ergänzungsbereich mit mindestens 10 KP.

2. Im **2-Fach-Modell** wird die Fachnote im Fach Geschichte je zur Hälfte aus dem Prüfungsrelevanten Modul X aus dem Schwerpunkt B und der mündlichen Prüfung gebildet.

Im **1-Fach-Modell** gehen in die Fachnote Geschichte die Noten der mündlichen Prüfungen zu je 30%, das Ergebnis aus dem Prüfungsrelevanten Modul X im Schwerpunkt B und aus dem Prüfungsrelevanten Modul des Ergänzungsbereich zu je 20% ein.

Zu § 26 GemPO: Zulassung zur MA-Prüfung

2-Fach-Master

Zur mündlichen Masterprüfung und zur MA-Arbeit wird zugelassen, wer im Fach Geschichte das Prüfungsrelevante Modul X erfolgreich abgeschlossen, den dritten Sprachkenntnisnachweis bzw. den Nachweis qualifizierter Kenntnisse in Statistik gemäß § 3 Abs. 5 der Studienordnung vorgelegt und mindestens 35 CP erreicht hat. Die übrigen auf das Fachstudium entfallende Zahl an Kreditpunkten sollte vor Ablegung der letzten Prüfungsleistung vollständig nachgewiesen sein. Bis zum Nachweis aller für das MA-Studium erforderlichen Kreditpunkte gilt das Prüfungsverfahren als nicht abgeschlossen.

1-Fach-Master

Zu den Fachprüfungen und zur MA-Arbeit wird zugelassen, wer im Fach Geschichte das Prüfungsrelevante Modul X sowie das Prüfungsrelevante Modul im Ergänzungsbereich erfolgreich abgeschlossen, den dritten Sprachkenntnisnachweis bzw. den Nachweis qualifizierter Kenntnisse in Statistik gemäß § 3 Abs. 5 der Studienordnung vorgelegt und mindestens 70 CP erreicht hat. Die übrigen auf das MA-Studium entfallenden Kreditpunkte einschließlich der Kreditpunkte des Ergänzungsbereichs sollten vor Ablegung der letzten Prüfungsleistung vollständig nachgewiesen sein. Bis zum Nachweis aller für das MA-Studium erforderlichen Kreditpunkte gilt das Prüfungsverfahren als nicht abgeschlossen.

Zu § 27 (4) GemPO

Gruppenarbeiten sind als MA-Arbeit nicht zugelassen.

Studienplan Master-Phase: 2-Fach-Modell

Studienjahr	Veranstaltungen	Kreditpunkte
1. u. 2.	Modul IX (Schwerpunkt A; s.u.)	
	Hauptseminar	14
	Vorlesung	
	Oberseminar	
	Modul X, Prüfungsrelevant (Schwerpunkt B; s.u.)	14
	Hauptseminar	
	Vorlesung	
	Oberseminar	
	Modul XI (Schwerpunkt A; s.u.)	11
	Oberseminar	
	Übung für Fortgeschrittene	
	Kolloquium	
	Modul XII (Schwerpunkt B; s.u.)	6
	Übung für Fortgeschrittene	
Kolloquium oder Übung für Fortgeschrittene		
Abschlussmodul		
Mündliche Master-Prüfung (30 Minuten) aus Schwerpunkt A	5	
Ggfs. Master-Arbeit aus Schwerpunkt A	5	
	20	

Im **2-Fach-Modell** sind die Module IX, X, XI und XII zu absolvieren und zwei unterschiedliche Studienschwerpunkte zu setzen. Am Anfang des Studiums der beiden Studienschwerpunkte stehen die Module IX und X. Im Anschluss daran müssen die Module XI bzw. XII absolviert werden. Die Studierenden können selbst entscheiden, ob sie mit dem Studium des Moduls IX oder X beginnen möchten. Die Lehrveranstaltungen in einem Modul müssen i. d. R. innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden.

Die Module IX und XI sind dem Schwerpunkt A zugeordnet, die Module X und XII dem Schwerpunkt B. Die Schwerpunkte können in den Epochen Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte oder Neuzeit gesetzt werden, oder in den Teilepochen Frühe Neuzeit, 19. Jahrhundert oder 20. Jahrhundert. Innerhalb der Epochen/Teilepochen sind regionale/systematische Differenzierungen (Geschichte Osteuropas, Geschichte Südosteuropas, Geschichte Nordamerikas, Wirtschafts- und Unternehmensgeschichte, Technik- und Umweltgeschichte, Geschlechtergeschichte, Historische Hilfswissenschaften, Theorie der Geschichte) möglich. Werden die Schwerpunkte in den regionalen, systematischen Differenzierungen gesetzt, müssen die Studien verschiedene Epochen/Teilepochen abdecken. Schwerpunkt A und Schwerpunkt B müssen unterschiedliche Epochen bzw. Teilepochen abdecken.

Studienplan Master-Phase: 1 Fach-Modell

Studienjahr	Veranstaltungen	Kreditpunkte
1. u. 2.	Modul IX (Schwerpunkt A; s.u.)	14
	Hauptseminar	
	Vorlesung	
	Oberseminar	
	Modul X, Prüfungsrelevant (Schwerpunkt B; s.u.)	14
	Hauptseminar	
	Vorlesung	
	Oberseminar	
	Modul XI (Schwerpunkt A; s.u.)	11
	Oberseminar	
	Übung für Fortgeschrittene	
	Kolloquium	
	Modul XIII* (Schwerpunkt A; s.u.)	11
	Oberseminar	
Übung für Fortgeschrittene		
Kolloquium		
Modul XIV (Schwerpunkt C; s.u.)	11/13	
Hauptseminar		
Oberseminar oder Übung für Fortgeschrittene oder Kolloquium		
Ergänzungsbereich	27/29	
Module aus Studiengebieten anderer, affiner Fächer im Master; <i>1 Prüfungsrelevantes Modul mit mind. 10 KP</i>		
Abschlussmodul		
Mündliche Master-Prüfung (30 Minuten) aus Schwerpunkt A	5	
Mündliche Master-Prüfung (30 Minuten) aus Schwerpunkt B	5	
Master-Arbeit aus Schwerpunkt A	20	

* Im 1-Fach-Modell ist kein Modul XII zu absolvieren.

Im **1-Fach-Modell** sind die Module IX, X, XI, XIII und XIV sowie die zur Erreichung von mindestens 27 Kreditpunkten erforderliche Anzahl von Modulen im Ergänzungsbereich zu absolvieren. Im 1-Fach-Modell sind die Module IX, X, XI, XIII und XIV zu absolvieren und drei unterschiedliche Studienschwerpunkte zu setzen. Am Anfang des Studiums der Studienschwerpunkte A und B stehen die Module X oder IX. Im Anschluss daran müssen die Module XI bzw. XIII absolviert werden. Das Modul XIV im Schwerpunkt C kann zu Beginn der Masterphase oder in den folgenden Semestern studiert werden. Die Lehrveranstaltungen in einem Modul müssen innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden.

Die Module IX und XI sind dem Schwerpunkt A zugeordnet, die Module X und XIII dem Schwerpunkt B und das Modul XIV dem Schwerpunkt C. Die Schwerpunkte können in den Epochen Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte oder Neuzeit gesetzt werden, oder in den Teilepochen Frühe Neuzeit, 19. Jahrhundert oder 20. Jahrhundert. Innerhalb der Epochen/Teilepochen sind regionale/systematische Differenzierungen (Geschichte Osteuropas, Geschichte Südosteuropas, Geschichte Nordamerikas, Wirtschafts- und Unternehmensgeschichte, Technik- und Umweltgeschichte, Geschlechtergeschichte, Historische Hilfswissenschaften, Theorie der Geschichte) möglich. Werden die Schwerpunkte in den regionalen, systematischen Differenzierungen gesetzt, müssen die Studien verschiedene

Epochen/Teilepochen abdecken. Schwerpunkt A, Schwerpunkt B und Schwerpunkt C müssen unterschiedliche Epochen bzw. Teilepochen abdecken.

Die gewählten Schwerpunkte müssen im Ergänzungsbereich durch inhaltliche oder methodische Aspekte aus Studiengebieten anderer, affiner Fächer ergänzt werden. Dazu sind die zur Erreichung von mindestens 27 Kreditpunkten erforderliche Anzahl von Modulen im Ergänzungsbereich erfolgreich abzuschließen (vgl. oben zu § 2 (3) GemPO).